

## **Amtsgericht Köln**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Köln am

**Montag, 18.05.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,  
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Müngersdorf, Blatt 22260,**

**BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Müngersdorf, Flur 27, Flurstück 136/20, Waldfläche, Obere Dorfstr.,  
Größe: 1.141 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Müngersdorf, Blatt 22260,**

**BV lfd. Nr. 4**

Gemarkung Müngersdorf, Flur 27, Flurstück 137/20, Waldfläche, Obere Dorfstr.,  
Größe: 1.048 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Grundstücke in 50829 Köln (Bocklemünd/Mengenich), Obere Dorfstraße o. Nr.

Die beiden unbebauten Grundstücke haben eine Gesamtgröße von 2.189 m<sup>2</sup>, die vordere Teilfläche mit Baulandqualität. Auf Grund der starken Verwilderung und der vorhandenen Einfriedung (Bauzaun) waren die Grundstücke zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht frei zugänglich. Bei der Planung von Bauvorhaben mit Bodeneingriffen ist die Einbindung des Römisch-Germanischen Museums/ Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz der Stadt Köln erforderlich. Gegebenenfalls ist die Baumschutzsatzung (BSchS) zu beachten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

684.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- |                                                    |              |
|----------------------------------------------------|--------------|
| - Gemarkung Müngersdorf Blatt 22260,<br>lfd. Nr. 3 | 43.000,00 €  |
| - Gemarkung Müngersdorf Blatt 22260,<br>lfd. Nr. 4 | 641.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.